

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Landkreis Karlsruhe, Enzkreis und Landkreis Rastatt -

Öffentliche Bekanntmachung

vom 07.07.2026

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Baden-Oos/Haueneberstein (DB, B3),
Stadtkreis Baden-Baden

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg – untere Flurbereinigungsbehörde - hat am 08.04.2026 die einfache Änderung Nr. 7 des Plans nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Baden-Oos/Haueneberstein (DB, B3) für zulässig erklärt.

In einigen Gewannen ist ein Weg zur Erschließung ausreichend. Eine doppelte Erschließung der Flurstücke ist dort entbehrlich, weshalb mehrere Grünwege entfallen können. Zudem wurden kleine Anpassungen an Durchlässen, Gräben und weiteren Wegen durchgeführt. Um Kosten und Landabzug für die Teilnehmer möglichst niedrig zu halten, wurde die Änderung Nr. 7 genehmigt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die geplanten Änderungen werden keine erheblichen negativen Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet. Mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/1678) eingesehen werden.

gez. Fabinski

D.S.